

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
(16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/20350, 19/20806 Nr. 2.2 –

### Dritte Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

#### A. Problem

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Mit dieser Änderungsrichtlinie, welche am 4. Juli 2018 in Kraft getreten ist, werden auch neue Vorgaben an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt.

Mit der Altfahrzeug-Richtlinie 2000/53/EG wurde ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Altfahrzeuge eingeführt. Die Vorgaben wurden durch die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in deutsches Recht überführt. Die bestehenden Vorgaben sollen nunmehr an die neuen Mindestanforderungen angepasst werden, sofern diese nicht bereits durch das bestehende Recht umgesetzt sind.

#### B. Lösung

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

#### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung auf Drucksache 19/20350 zuzustimmen.

Berlin, den 16. September 2020

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Vorsitzende

**Björn Simon**  
Berichtersteller

**Michael Thews**  
Berichtersteller

**Marc Bernhard**  
Berichtersteller

**Judith Skudelny**  
Berichterstellerin

**Ralph Lenkert**  
Berichtersteller

**Dr. Bettina Hoffmann**  
Berichterstellerin

## **Bericht der Abgeordneten Björn Simon, Michael Thews, Marc Bernhard, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann**

### **I. Überweisung**

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/20350** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/20806 Nr. 2.2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die neuen europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/851 machen eine Änderung der AltfahrzeugV erforderlich. Dabei setzt die vorliegende Verordnung eins-zu-eins die neuen Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 8 und 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG) um, sofern eine Anpassung erforderlich ist.

### **III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu der Verordnung auf Drucksache 19/20350 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)74-2):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung (BT-Drs. 19/20350) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfes getroffen:

„Die Verordnung dient der nachhaltigen Entwicklung, da hierdurch die Fahrzeughersteller unter anderem dazu verpflichtet werden, die Letzthalter über ihre Überlassungspflichten und den Sinn und Zweck des Verwertungsnachweises zu informieren. Durch diese Aufklärung der Letzthalter wird die umweltverträgliche Entsorgung (d. h. die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung) von Altfahrzeugen gefördert.

Die Verordnung hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Prinzipien 1 und 3 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ aus dem Jahr 2017 und „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018“ aus dem Jahr 2018):

- Zum Prinzip 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung dafür verantwortlich sind, die finanziellen Rücklagen zu bilden, um sicherzustellen, dass sie auch zukünftig ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung der Altfahrzeuge nachkommen können. Absehbare Belastungen für kommende Generationen werden hierdurch reduziert, da dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Altfahrzeugen sichergestellt ist.
- Zum Prinzip 3: Altfahrzeuge enthalten Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappender Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die Pflicht der Hersteller zur vermehrten Information über die Pflichten jedes einzelnen Fahrzeughalters zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Altfahrzeuge sollen Letztere vermehrt in die vorgesehene Entsorgungsstruktur geführt und damit einer sachgerechten Behandlung

zugeführt werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Rückgewinnung und somit zur dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe geleistet. Dadurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion.

In der Dritten Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung wird plausibel dargelegt, dass diese zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Es erfolgt daher keine Prüfbitte.

#### IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 83. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 19/20350 empfohlen.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 19/20350 in seiner 82. Sitzung am 16. September 2020 abschließend ohne Debatte behandelt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 19/20350 zuzustimmen.

Berlin, den 16. September 2020

**Björn Simon**  
Berichterstatler

**Michael Thews**  
Berichterstatler

**Marc Bernhard**  
Berichterstatler

**Judith Skudelny**  
Berichterstatlerin

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatler

**Dr. Bettina Hoffmann**  
Berichterstatlerin